

UPC CFI, Local Division Munich, 3 November 2023,
Amgen v Sanofi-Aventis



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Change of the language of the proceedings from German to English, the language of the patent ([Rule 322 RoP](#), [article 49 UPCA](#))

- Subject to the agreement of both parties and the other members of the panel.

Pursuant to Rule 322 RoP, the Judge-Rapporteur may, of his own motion or at the request of a party, at any time during the written and interlocutory proceedings, after consultation with the panel, propose to the parties that the language of the proceedings be changed to the language in which the patent was granted in accordance with Article 49(4) of the Convention. If the parties and the panel agree, the language of the proceedings shall be changed.

Subject to the agreement of both parties and the other members of the panel, the language of the proceedings shall be changed.

For ease of handling, the claimant may submit a translation of the statement of claim into English. Annexes do not need to be translated if they are in the original either in German or English.

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,
Local Division Munich, 3 November 2023**

(Zigann)

ORD_584907/2023 UPC_CFI_14/2023

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts,

erlassen am: 03/11/2023

KLÄGER

1) Amgen Inc. (Kläger) - One Amgen Center Drive, MailStop 28-2-C - 91320-1799 - Thousand Oaks - US
Vertreten durch: Johannes Heselberger

BEKLAGTE(R)

1) Sanofi-Aventis Deutschland GmbH (Beklagter) - Industriepark Höchst, Brüningstraße 50 - 65926 - Frankfurt am Main - DE

Vertreten durch: Niels Hölder

2) Sanofi-Aventis Groupe S.A. (Beklagter) - 54 rue La Boétie - 75008 - Paris - FR

Vertreten durch: Niels Hölder

3) Sanofi Winthrop Industrie S.A. (Beklagter) - 82 avenue Raspail - 94250 - Gentilly - FR

Vertreten durch: Niels Hölder

4) Regeneron Pharmaceuticals Inc. (Beklagter) - 81 Columbia Turnpike - 12144 - Rensselaer - US

Vertreten durch: Niels Hölder

STREITGEGENSTÄNDLICHES PATENT

Patentnr. Inhaber

EP3666797 Amgen Inc.

ENTSCHEIDENDER RICHTER

ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHKÖRPERS

– VOLLSTÄNDIGE ZUSAMMENSETZUNG

Vorsitzender Richter Matthias Zigann

Berichterstatter Matthias Zigann

Rechtlich qualifizierter Richter Tobias Pichlmaier

Rechtlich qualifizierter Richter Samuel Granata

Technisch qualifizierter Richter Xavier Dorland-Galliot

Diese Anordnung wurde vom Berichterstatter Matthias Zigann erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE:

Deutsch

GEGENSTAND DER RECHTSSACHE:

Patentverletzung, hier: Wechsel der Verfahrenssprache

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Der anwaltliche Vertreter der Beklagten hat mit E-Mail vom 25.10.2023 angeregt, die Verfahrenssprache von Deutsch auf Englisch, die Sprache, in der das Klagepatent erteilt worden ist, zu ändern.

Der anwaltliche Vertreter der Klägerin hat mit E-Mail vom 02.11.2023 mitgeteilt, dass die Klägerin eine Sprache bevorzuge, die für die Mitglieder des Spruchkörpers die Arbeit am besten bewältigbar mache. Falls das Englisch sein sollte, würde die Klägerin einem entsprechenden Wechsel der Sprache zustimmen und würden dann vorschlagen, dass sie die Klage in einer von Übersetzern gefertigten englischen Übersetzung nachreiche. Dabei gehe die Klägerin davon aus, dass ein Sprachenwechsel zu keiner Verzögerung des Verfahrens führt.

Die Mitglieder des Spruchkörpers haben auf Anfrage des Berichterstatters mitgeteilt, dass sie einen Wechsel der Sprache befürworten.

Mit vorläufiger Anordnung vom 02.11.2023 hat der Berichterstatter nach Regel 322 VerfO einen Wechsel der Verfahrenssprache angeregt.

Die Klägerin und die Beklagten haben jeweils mit Schriftsätzen vom 03.11.2023 formell innerhalb des CMS zugestimmt.

BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG

Nach [Regel 322 VerfO](#) kann der Berichterstatter von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei jederzeit während des schriftlichen Verfahrens und des Zwischenverfahrens nach Rücksprache mit dem Spruchkörper den Parteien vorschlagen, die Verfahrenssprache gemäß [Artikel 49 Absatz 4 des Übereinkommens](#) in die Sprache zu ändern, in der das Patent erteilt wurde. Sind die Parteien und der Spruchkörper einverstanden, wird die Verfahrenssprache geändert.

Vor dem Hintergrund der Zustimmung beider Parteien sowie der anderen Mitglieder des Spruchkörpers ist die Verfahrenssprache zu ändern.

Zur Erleichterung der Handhabung möge die Klägerin eine Übersetzung der Klageschrift in die englische

Sprache einreichen. Anlagen brauchen nicht übersetzt zu werden, soweit sie im Original entweder in deutscher oder englischer Sprache sind.

ANORDNUNG

1. Die Verfahrenssprache wird von Deutsch auf Englisch geändert.
2. Die Klägerin wird gebeten, eine Übersetzung der Klageschrift (ausgenommen Anlagen) in die englische Sprache innerhalb von zwei Monaten hochzuladen.
3. Die Beklagten werden gebeten, die am 10.11.2023 fällige Klageerwiderung sogleich in englischer Sprache einzureichen.
4. Im Original deutschsprachige oder englischsprachige Anlagen brauchen nicht übersetzt zu werden.

ANGABEN ZUR ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD_584907/2023 im VERFAHREN
NUMMER: ACT_459916/2023
UPC Nummer: UPC_CFI_14/2023
Art des Vorgangs: Verletzungsklage

Dr. Zigann
Vorsitzender Richter und Berichterstatter
